



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 14 - 68 s 06 05 09

Per E-Mail:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35338 Gießen
34112 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Hahn
Durchwahl (06 11) 3 53-14 15
Fax (06 11) 3 53-14 26
E-Mail klaus.hahn@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 02. April 2009

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der kreisfreien Städte

60314 Frankfurt am Main
65195 Wiesbaden
64293 Darmstadt
34117 Kassel
63071 Offenbach am Main
-Amtsleiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte

61350 Bad Homburg v. d. Höhe
36041 Fulda
35390 Gießen
63450 Hanau
35035 Marburg
65428 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
-Leiter der Feuerwehr-

Hessische Landesfeuerwehrschule

Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.

Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)

z. H. Herrn BD Uwe Sauer
Rhönstr. 10
63071 Offenbach

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.

z. H. Herrn Dipl.-Ing. Hahn
Fraport AG
60457 Frankfurt am Main

Dräger Safety AG & Co. KGaA

Dräger Safety Solutions
Integrated Software Solutions (ISS)
Revalstr. 1
23560 Lübeck

Medical Airport Service GmbH

-Technischer Prüfdienst-
Langer Kornweg 7
65451 Kelsterbach

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Feuerwehr-Software „Florix Hessen“

Nutzung der Web-basierten Landeslösung

Florix Hessen wird derzeit mit Beteiligung der Feuerwehren und der Brandschutzdienststellen von einer PC-gestützten Einzelplatz-Version auf eine Web-basierte Landeslösung migriert. Dabei sind auch einige Probleme lokaler, aber auch grundsätzlicher Natur aufgetreten, die jedoch in Bearbeitung sind und abgestellt werden.

Wenn diese Probleme behoben und die Daten einheitlich in der Web-Version hinterlegt sind, kann mit der Programmierung der über die Verwaltungsebenen hinausgehenden Arbeitsabläufe auf Landesebene in Florix Hessen begonnen werden. Diese Arbeitsabläufe werden dann zu gegebener Zeit mit den Beteiligten besprochen und abgestimmt. Mit Hilfe dieser Arbeitsabläufe in Florix Hessen kann die Verwaltungsarbeit bei den Feuerwehren und allen anderen Beteiligten erleichtert werden.

Als Beispiele können die Lehrgangsanmeldung, Übersicht über vorgehaltene Sondereinsatzmittel (z.B. Schaum), Beantragung von Ehrungen oder statistische Auswertungen von Bränden

etc. genannt werden. Dieses ist jedoch nur möglich und sinnvoll, wenn Florix Hessen in seiner Web-basierten Version landesweit genutzt wird.

Für die Web-Version wird in Zukunft verfahrensbedingt pro Stadt/Gemeinde nur noch eine Lizenz benötigt. Die Unterhaltung einer Hauptlizenz mit mehreren Nebenlizenzen für die Stadteilfeuerwehren ist nicht mehr erforderlich. Damit können viele Städte und Gemeinden Kosten einsparen. Aus diesem Grund sendet der Software-Ersteller von Florix Hessen und Lizenzgeber Dräger Safety AG & Co. KGaA den Kommunen (bei kreisangehörigen Städten über den jeweiligen Landkreis – Kreisbrandinspektor) und Brandschutzdienststellen die Kündigung der Altverträge mit der Bitte zu, die beigelegten neuen Lizenzvertragsentwürfe zu unterzeichnen und über die Brandschutzdienststellen **bis spätestens 30. Mai 2009** zurück an Dräger Safety AG & Co. KGaA zu senden.

Wie bei allen Verfahren der Datenverarbeitung ist damit auch die Beachtung einiger datenschutzrechtlicher Belange verbunden:

Die Abteilung V erstellt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) das nach § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) erforderliche Verfahrensverzeichnis für die gemeinsame Nutzung von Daten in Florix Hessen durch die Feuerwehren, die Brandschutzdienststellen, die Hessische Landesfeuerweherschule und die Feuerwehrverbände.

Die Dräger Safety AG & Co. KGaA dokumentiert die Maßnahmen zur Datensicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich und schließt einen Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag mit dem Server-Betreiber ab. Beides wird dem HMdIS zur Prüfung und zur Dokumentation der Software in Kopie vorgelegt.

Auch auf der Nutzerebene fordert das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) Maßnahmen von der Feuerwehr als kommunale Einrichtung. Folgende Vorgehensweise wird von Seiten des HMdIS empfohlen:

- Die Feuerwehr hat nach § 6 HSDG ebenfalls ein Verfahrensverzeichnis zu erstellen und dem Datenschutzbeauftragten der Kommune vorzulegen. Das Verfahrensverzeichnis muss Angaben über die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten beinhalten. Das für den Datenschutz zuständige Fachreferat meines Hauses hat hierfür ein Muster erarbeitet, das als Muster in **Anlage 1** beigelegt ist und von den Kommunen/feuerwehr

verwendet werden kann. Es bedarf nur noch der Ergänzung mit einigen feuerwehreigenen Daten (farblich hinterlegte Stellen). Die Brandschutzdienststellen, die Hessische Landesfeuerweherschule und der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. bitte ich n analog zu verfahren.

- Desweiteren ist jeder Feuerwehrangehörige darüber zu informieren, dass seine personenbezogenen Daten in Florix Hessen verarbeitet werden. Dabei ist es ohne jegliche Bedeutung, ob eine Weitergabe der Daten an externe Dienststellen erfolgt. Ein mit dem für den Datenschutz zuständigen Fachreferat des HMdIS abgestimmtes Muster der Information liegt als **Anlage 2** bei. Sofern dies bereits in anderer dokumentierter Form, z.B. beim Aufnahmeantrag in die Feuerwehr, erfolgt ist, ist diese Maßnahme entbehrlich.
- Für den Fall, dass die Daten der Feuerwehrangehörigen auch durch den jeweiligen örtlichen Feuerwehrverein verarbeitet werden sollen, ist es erforderlich, dass eine separate Einwilligung des Feuerwehrangehörigen hierzu erfolgt. Dabei ist es ohne jegliche Bedeutung, ob eine Weitergabe der Daten an externe Dienststellen erfolgt. Ein mit dem für den Datenschutz zuständigen Fachreferat des HMdIS abgestimmtes Muster der datenschutzrechtlichen Einwilligung liegt in **Anlage 3** bei.
- Für Personen, die zu Florix Hessen eine Zugangsberechtigung erhalten und die Daten verarbeiten, ist ein weiteres Muster erarbeitet worden und in **Anlage 4** enthalten.
- Zusätzlich ist für die Nutzung von Florix Hessen auf PCs, welche sich nicht im Eigentum der datenverarbeitenden Stelle befinden, von der Florix-zugangsberechtigten Person eine Erklärung zu unterschreiben. Ein mit dem für den Datenschutz zuständigen Fachreferat des HMdIS abgestimmtes Muster liegt in **Anlage 5** bei. Die Nutzung privater PCs durch Führungskräfte sollte ermöglicht werden.
- Ebenso ist die Berechtigung zur Nutzung von Florix Hessen durch den Feuerwehrverein anzustreben; die datenschutzrechtlichen Anforderungen (siehe oben) sind zu beachten. Analog ist auf Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte die Nutzung durch die Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbände zu prüfen.

Bei Rückfragen stehen im HMdIS

- Herr Gerhard Bayer, Referat V 2
Tel. 06 11 / 3 53-14 11, E-Mail gerhard.bayer@hmdis.hessen.de und
- Herr Klaus Hahn, Referat V 1
Tel. 06 11 / 3 53-14 15, E-Mail klaus.hahn@hmdis.hessen.de

zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.

(Milberg)

Anlagen

- Anlage 1** Muster-Verfahrensverzeichnis nach § 6 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HSDG) für Lizenznehmer
- Anlage 2** Muster einer datenschutzrechtlichen Information über die Erfassung von Daten zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Einrichtung Feuerwehr
- Anlage 3** Muster einer datenschutzrechtlichen Einwilligung zur Nutzung von Daten der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr durch die Feuerwehrvereine und deren Verbände
- Anlage 4** Muster der datenschutzrechtlichen Regelungen zur Verwendung kommunaler DV-Anwendungen (hier: ZMS-Florix)
- Anlage 5** Muster der datenschutzrechtlichen Regelungen zur Verwendung kommunaler DV-Anwendungen (hier: ZMS-Florix) auf privaten Rechnersystemen